



A-6130 SCHWAZ
FRANZ-JOSEF-STRASSE 2
WWW.SCHWAZ.AT

BGM Dr. Hans Lintner
Tel: 05242/6960-209
FAX: 05242/6960-213

buergermeister@schwaz.at

26. September 2017

Geschäftszahl:
UID-Nr.: ATU 36746401

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 20.9.2017, TOP 4 n.ö.S., folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bereich der Bergwerkstraße von der B171 Tiroler Straße beginnend bis zum Ende der Bebauung, nämlich dem Parkplatz der Fa. Adler nordseitig und der Bushaltestelle südseitig, solle die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, aufbauend auf das verkehrstechnische Gutachten von DI Georg Hagner, Innsbruck, auf 50 km/h reduziert werden.
2. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen nämlich des Verkehrszeichens „50 km/h“ „Anfang“ gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 im Kreuzungsbereich der B171, und an der Einmündung des Feldweges nordseitig der Bergwerkstraße östlich des Parkplatzes der Fa. Adler und der entsprechenden Aufhebungen gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von 2 Wochen schriftlich Aufsichtsbeschwerde beim Stadamt erheben.

Der Bürgermeister:

(Dr. Hans Lintner)

angeschlagen am: 28.8.2017
abgenommen am:



Stadtbauamt

stadt
schwarz

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchverordnungsgesetzes dient die Darstellung der Zusammenhänge zwischen dem Grundstück und der Liegenschaft im Grundbuch zur Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse. Um Grundbesitzgrenzen rechtswirksam festzulegen, müssen im Bedarfsfall die zugehörigen Verhältnisse (z.B. Grundbesitzverhältnisse, Grundbesitzverhältnisse über den Grenzverlauf) festgelegt, sowie die amtlichen Behörde des Grundbuchamtes über die zugehörigen Verhältnisse (z.B. Grundbesitzverhältnisse) im Grundbuch eingetragen werden. Die Daten sind im Grundbuch eingetragen und der Rechtsnachweise der Daten sind im Grundbuch eingetragen.



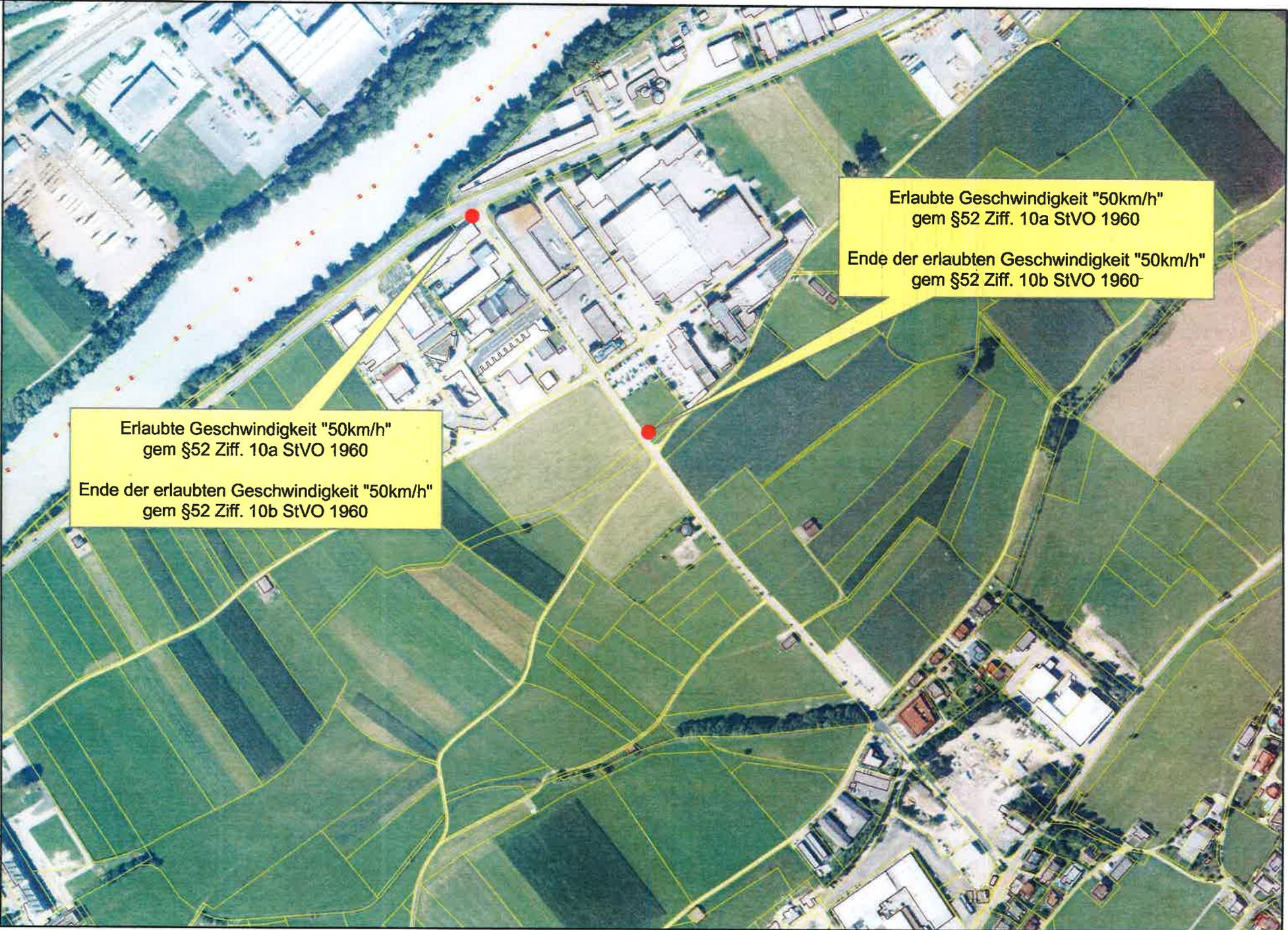
Grundstücksauszug

Bezeichnung
Bearbeiter

wmoser

Maßstab
Datum

1:5.000
27.9.2017



Erlaubte Geschwindigkeit "50km/h"
gem §52 Ziff. 10a StVO 1960
Ende der erlaubten Geschwindigkeit "50km/h"
gem §52 Ziff. 10b StVO 1960

Erlaubte Geschwindigkeit "50km/h"
gem §52 Ziff. 10a StVO 1960
Ende der erlaubten Geschwindigkeit "50km/h"
gem §52 Ziff. 10b StVO 1960